

Ratsinformationssystem

Vorlage 2026/0870 - Beschlüsse



Betreff: Anfrage: Auswirkungen der Umsetzung des Arbeitspapiers von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden auf unsere Stadt – insbesondere Streichung der Integrationshilfen und Schulassistenz (§ 112 SGB IX)

Status: öffentlich **Vorlage-Art:**Anfrage_Formular

Verfasser: Die Linke-Ratsfraktion

Federführend:FB 31 - Schule und Weiterbildung **Bearbeiter/-in:**Siedelhofer, Sven

Vorlage
Vorlage
Vorlage mit Anlagen

Beratungsfolge:

Schulausschuss	Entscheidung	
09.09.2026	TO des Schulausschusses	zur Kenntnis genommen
		NA

09.09.2026	Schulausschuss	zur Kenntnis genommen
------------	----------------	-----------------------

Die Verwaltung beantwortet die Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Schüler*innen in den Schulen unserer Stadt wurden in den vergangenen fünf Jahren durch Schulassistenzen und Integrationshilfen unterstützt? (Bitte nach Schulform differenziert.)

Die folgende Angabe beziehen sich ausschließlich auf die Anzahl der Integrationskräfte, die an Herner Schulen in den Jahren 2021 bis 2025 im Rahmen der Jugendhilfe eingesetzt wurden. Stand 31.12 des entsprechenden Jahres:

Jahr	Grundschule	Hauptschule	Gesamtschule	Realschule	Gymnasium	Förderschule	Berufskolleg	Gesamt
2021	9	0	6	4	4	14	0	37
2022	13	0	6	4	4	15	0	42
2023	21	0	9	5	2	21	0	58
2024	28	0	13	6	4	24	2	77
2025	34	1	20	10	9	34	1	109

Die folgenden Angaben beziehen auf die Anzahl der Schüler*innen aus Herne, für die vom Fachbereich Soziales nach dem SGB IX Schulassistenzen, bzw. Integrationshilfen gewährt wurden. Die Schulen können auch außerhalb des Stadtgebiets liegen. Eine Unterteilung ist hier nur in Förder- und Regelschulen möglich.

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025
Schüler*innen gesamt	64	84	106	134	160
davon Schüler*innen an Förderschulen	49	62	69	85	100
davon Schüler*innen an Regelschulen	15	22	37	49	60

Hinweis: An Herner Schulen sind auch Schüler*innen aus anderen Städten, oder aus der Zuständigkeit anderer Städte, für die Integrationshilfen gewährt werden. Diese können von der Stadt Herne nicht beziffert werden.

2. Wie viele Schulassistenzen und Integrationshilfen sind aktuell in den Regelschulen tätig, um inklusiven Unterricht zu ermöglichen? Wie viele Assistenzkräfte sind an den Förderschulen im Einsatz?

Mit Stand vom 30.06.2026 sind an Herner Regelschulen **88** Integrationskräfte im Rahmen der Jugendhilfe eingesetzt und an den Förderschulen **43**.

Durch den FB Soziales werden an Regelschulen **50** und an Förderschulen **140** Integrationskräfte gewährt. Diese können, wie oben beschrieben auch an Schulen außerhalb von Herne tätig sein.

3. Kann die schulische Inklusion nach Einschätzung der Verwaltung durch die vorhandenen Lehrkräfte allein gewährleistet werden, falls die Integrationshilfen und Schulassistenzen wegfallen?

Die einzusetzenden Integrationskräfte sind aktuell notwendig, um eine schulische Teilhabe zu ermöglichen.

4. Wie bewertet die Verwaltung die Gefahr, dass die in der UN-BRK geforderte schulische Inklusion in unserer Stadt nicht mehr umgesetzt werden kann, wenn die Streichung nach §112 SGB IX realisiert werden?

a. Tatsächliche und normative Ausgangslage im aktuellen Gesetzgebungsverfahren:

Die Prämisse der Fragestellung trifft im Hinblick auf das aktuelle Bundesgesetzgebungsverfahren nicht zu: Der **Regierungsentwurf** des Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (1. KJHSRG) **sieht weder eine Streichung noch eine Einschränkung des § 112 SGB IX vor.**

Die im Raum stehenden Streichungsszenarien entstammen einem internen, im April 2026 bekannt gewordenen Arbeitspapier von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden, **haben jedoch keinen Eingang in den Gesetzentwurf der Bundesregierung gefunden.** Der Entwurf stellt im Gegenteil ausdrücklich klar, dass Leistungen der Schulbegleitung nach dem SGB IX von den Neuregelungen zur infrastrukturellen Bildungsassistenz im SGB VIII nicht erfasst sind. Rechtsfolge für das SGB IX: Der Gesetzgeber ordnet an, dass dieser Systemwechsel rechtlich nicht auf die Teilhabeleistungen zur Bildung nach dem SGB IX (insbesondere § 112 SGB IX) durchschlägt. Das bedeutet: Der einklagbare, individualisierte Rechtsanspruch auf eine spezifische Einzelassistenz (1:1-Betreuung) für körperlich und geistig behinderte Schüler*innen nach dem SGB IX wird durch das neu eingeführte Infrastrukturkonzept des SGB VIII nicht substituiert oder aufgehoben.

Nachweis im Dokument (Regierungsentwurf - 1. KJHSRG): Die explizite Klarstellung des Gesetzgebers ist im vorliegenden Regierungsentwurf an zwei Gliederungspunkten wörtlich verankert: Seite 2 (Abschnitt B. Lösung, Ziffer 1. Infrastrukturelle Bildungsassistenz): „Entsprechende Leistungen der ‚Schulbegleitung‘ und ‚Kita-Assistenz‘ nach dem SGB IX sind davon nicht erfasst.“ Seite 22 (Abschnitt II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs, Ziffer 1. Infrastrukturelle Bildungsassistenz): „Entsprechende Leistungen der ‚Schulbegleitung‘ und ‚Kita-Assistenz‘ nach dem SGB IX sind davon nicht erfasst.“

b. Dogmatische und völkerrechtliche Bewertung (Art. 24 UN-BRK):

Da der bundesrechtliche Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 SGB IX unverändert fortbesteht, entsteht auf kommunaler Ebene durch das aktuelle Gesetzgebungsvorhaben keine Rechtslücke.

Hypothetische Beurteilung: Eine ersatzlose Streichung des § 112 SGB IX würde zwar zu einer Verlagerung der Inklusionsverantwortung in das Landesschulrecht (Art. 30, 70 GG) führen. Da das Schulrecht der Länder regelmäßig unter dem Vorbehalt des organisatorisch und finanziell Machbaren steht, entfielen damit der einklagbare, individualisierte Rechtsanspruch des Sozialrechts. Dies stünde in erheblichem Konflikt mit dem Gebot der Vornahme „angemessener Vorkehrungen“ nach Art. 24 Abs. 2 lit. c UN-BRK.

Da eine solche Gesetzesänderung **im aktuellen Regierungsentwurf jedoch nicht verfolgt wird**, ist die Erfüllung des völkerrechtlichen Inklusionsauftrags im Bereich der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX weiterhin auf Bundesrechtsebene normativ abgesichert.

5. Wie bewertet die Verwaltung die im Gesetzentwurf vorgesehene Umstellung von individueller Schulassistenz auf „infrastrukturelle Bildungsassistenz“ (Pooling)? Insbesondere: Welche Auswirkungen erwartet die Verwaltung für Schüler*innen mit Unterstützungsbedarf?

a. Systematik der Neuregelung (§§ 27 Abs. 6, 35b, 80a SGB VIII-E):

Der Gesetzentwurf führt für den Anwendungsbereich des SGB VIII (Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe für junge Menschen mit seelischer Behinderung sowie im Rahmen der Erprobung nach § 10c SGB VIII-E) das Instrument der „infrastrukturellen Bildungsassistenz“ ein:

Regelfall (Pooling): Gruppenangebote der Bildungsassistenz, die vom örtlichen Jugendhilfeträger gemeinsam mit den zuständigen Schulbehörden im Rahmen der Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung nach § 80a SGB VIII-E vorgehalten werden, erfüllen grundsätzlich den individuellen Rechtsanspruch (§ 27 Abs. 6 Satz 1, § 35b Satz 1 SGB VIII-E). Aufwändige, einzelfallbezogene Hilfeplanverfahren können in Standardfällen entfallen, um bürokratische Hürden abzubauen und Unterstützung zügig bereitzustellen.

Ausnahmetatbestand (Auffangregelung für den Individualanspruch): Der Gesetzentwurf normiert in § 27 Abs. 6 Satz 2 sowie § 35b Satz 2 SGB VIII-E eine zwingende Rückausnahme: Steht kein bedarfsgerechtes infrastrukturelles Angebot zur Verfügung oder erfordert der individuelle Hilfebedarf eine spezifische Einzelhilfe, **besteht der Anspruch auf eine individuell zur Seite gestellte 1:1-Assistenz unverändert fort.**

b. Auswirkungen auf Schüler*innen mit komplexem Unterstützungsbedarf:

Keine Leistungskürzung bei hohem Hilfebedarf: Für Kinder und Jugendliche mit schwerst-mehrfachen Beeinträchtigungen, intensiven Pflegebedarfen, vitaler Gefährdung oder herausforderndem Verhalten, die eine kontinuierliche 1:1-Begleitung benötigen, **greift die Ausnahmeregelung der §§ 27 Abs. 6 Satz 2, 35b Satz 2 SGB VIII-E.**

Erhalt der Einzelfallprüfung: Sobald erkennbar ist, dass ein pauschaliertes Gruppenangebot den spezifischen Bedarf nicht vollumfänglich abdeckt, **ist die Verwaltung von Gesetzes wegen verpflichtet, eine individuelle Bedarfsfeststellung** (Hilfeplanung nach §§ 36 ff. SGB VIII-E bzw. Gesamtplanverfahren) durchzuführen und die notwendige Einzelassistenz zu bewilligen.

Rechtliche Schutzgarantie: Der Gesetzentwurf opfert den Individualanspruch nicht dem Wirtschaftlichkeitsgebot, sondern behält die Einzelfallhilfe als rechtliches Korrektiv bei.

Entstigmatisierung: Durch den Einsatz von Pool-Kräften, die mehreren Kindern im Klassenverband flexibel zur Seite stehen, entfällt die oft als stigmatisierend empfundene Fixierung einer Assistenzkraft auf ein einzelnes Kind.

Fazit:

Die Umstellung auf infrastrukturelle Bildungsassistenz im SGB VIII modernisiert und entbürokratisiert die Leistungserbringung im schulischen Regelfall, ohne den verfassungs- und völkerrechtlich gebotenen Schutz von Schülerinnen und Schülern mit komplexem Hilfebedarf anzutasten. Da § 112 SGB IX unberührt bleibt, entbehrt die Befürchtung eines generellen Inklusionsstopps der rechtlichen Grundlage.

6. Welche Voraussetzungen müssten Schulen erfüllen, um ein solches infrastrukturelles Gruppenangebot („Pooling“) überhaupt anbieten zu können? (z.B. Personal, Raumkonzepte, Qualifikation, Kooperation mit der Jugendhilfe)

Grundsätzlich müssen Schulen keine besonderen strukturellen Voraussetzungen erfüllen, damit ein infrastrukturelles Gruppenangebot („Pooling“) eingerichtet werden kann.

Von zentraler Bedeutung ist jedoch eine enge und verbindliche Zusammenarbeit zwischen Schule und Pool. Beide Systeme sollten sich als Kooperationspartner mit gemeinsamen Zielen verstehen. Lehrkräfte und Integrationskräfte arbeiten dabei abgestimmt zusammen, um die Teilhabe der unterstützten jungen Menschen am Unterricht und am schulischen Leben zu ermöglichen.

Hierfür sind insbesondere ein regelmäßiger fachlicher Austausch und kurze Kommunikationswege erforderlich. Sinnvoll ist zudem die Einbindung der Integrationskräfte in schulische Besprechungs- und Konferenzstrukturen, soweit Belange der von ihnen begleiteten jungen Menschen betroffen sind. Die pädagogische Verantwortung der Schule und die Aufgaben der Integrationskräfte müssen dabei klar aufeinander abgestimmt sein.

Ziel der Jugend- und Eingliederungshilfe ist es insbesondere,

- den Verbleib junger Menschen in der Schule und im Klassenverband zu sichern,
- ihre Teilhabe am Unterricht zu ermöglichen,
- soziale Kontakte innerhalb der Gruppe der Gleichaltrigen zu stärken,
- einen angemessenen Umgang mit Gleichaltrigen zu fördern sowie
- Kurzbeschulung und Ausschulung möglichst zu vermeiden.

Die Unterstützung orientiert sich dabei weiterhin am individuellen Bedarf des jeweiligen jungen Menschen und muss Veränderungen seiner Entwicklung berücksichtigen können.

Darüber hinaus sind die erforderlichen organisatorischen Rahmenbedingungen sicherzustellen. Integrationskräften, die mehr als sechs Stunden täglich an einer Schule tätig sind, steht eine Ruhepause von mindestens 30 Minuten zu. Die Schule muss daher eine angemessene räumliche Möglichkeit zur Verfügung stellen, in der diese Pause verbracht werden kann.

7. Welche finanziellen und organisatorischen Auswirkungen hätte die Einführung von Pooling-Angeboten für die Stadt als Träger der Jugendhilfe? (z.B. Jugendhilfeplanung, Personalbedarf, Kostenverschiebungen)

Die finanziellen und organisatorischen Auswirkungen sind wesentlich von der konkreten Ausgestaltung des Pooling-Modells, der Zahl der teilnehmenden Schulen sowie den Unterstützungsbedarfen der jungen Menschen abhängig. Eine pauschale Bezifferung ist daher nicht möglich.

Bei einem etablierten Pooling-Modell können die Kosten unter denen liegen, die entstehen würden, wenn sämtliche Unterstützungsbedarfe ausschließlich über individuelle Integrationshilfen abgedeckt würden.

Dieser Effekt entsteht nicht durch eine Reduzierung notwendiger Leistungen, sondern insbesondere durch den flexibleren Einsatz der vorhandenen personellen Ressourcen. Bei einer ausschließlich individuellen Hilfe wird für einen jungen Menschen in der Regel ein festes Stundenkontingent ermittelt, das sich unter anderem an der Stundentafel und gegebenenfalls am Besuch des offenen Ganztags orientiert.

In einem Pool können Integrationskräfte dagegen bedarfsgerecht und flexibel eingesetzt werden. Benötigt ein junger Mensch in einer bestimmten Situation keine unmittelbare Unterstützung, kann die vorhandene personelle Ressource vorübergehend einem anderen jungen Menschen mit aktuellem Unterstützungsbedarf zur Verfügung stehen. Umgekehrt kann bei einem kurzfristig erhöhten Bedarf mehr Unterstützung bereitgestellt werden.

Pooling ermöglicht damit eine stärkere Orientierung des Personaleinsatzes am tatsächlichen Unterstützungsbedarf im Schulalltag, anstatt Personalressourcen dauerhaft einzelnen jungen Menschen und festen Stundenkontingenten zuzuordnen.

Pooling verändert damit nicht den individuellen Unterstützungsbedarf eines jungen Menschen, sondern die Art und Weise, wie die zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen organisiert und eingesetzt werden.

Mit Blick auf die Bildungsassistenzen:

Für eine erste modellhafte Betrachtung der finanziellen Auswirkungen kann die derzeitige Klassenstruktur der Herner Grundschulen zugrunde gelegt werden. Im Schuljahr werden insgesamt 244 Klassen beschult (61 Klassen der Jahrgangsstufe 1, jeweils 63 Klassen der Jahrgangsstufen 2 und 3 sowie 57 Klassen der Jahrgangsstufe 4).

Bei einem rechnerischen Ansatz von 0,25 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) Bildungsassistenz je Klasse ergibt sich zunächst ein theoretischer Personalbedarf von insgesamt 61 VZÄ.

Diese rein rechnerische Betrachtung ist jedoch für die tatsächliche Personal- und Kostenplanung nur eingeschränkt aussagekräftig. Die wöchentliche Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler liegt deutlich unter der regelmäßigen Wochenarbeitszeit einer Vollzeitkraft und unterscheidet sich zudem nach Jahrgangsstufe. Entsprechend ist nicht allein die Anzahl der rechnerischen VZÄ entscheidend, sondern insbesondere die Frage, in welchem zeitlichen Umfang die Bildungsassistenz an den Schulen tatsächlich vorgehalten werden soll.

Eine modellhafte Berechnung für die Herner Grundschulen zeigt zugleich, dass die Einführung eines flächendeckenden infrastrukturellen Angebotes zunächst mit zusätzlichen finanziellen Aufwendungen verbunden wäre.

Unter Zugrundelegung der derzeitigen Klassenstruktur, eines Ansatzes von 0,25 VZÄ Bildungsassistenz je Klasse sowie der vorgesehenen personellen Ausstattung für den offenen Ganzttag ergeben sich gegenüber den derzeitigen Aufwendungen für individuelle Integrationshilfen rechnerische Mehrkosten von rund **62 Prozent**, ohne den Fortbestand der Einzelrechtsansprüche zu berücksichtigen.

Diese Mehrkosten sind insbesondere darauf zurückzuführen, dass mit einem infrastrukturellen Angebot personelle Ressourcen bereits vorgehalten werden, bevor bzw. unabhängig davon, ob diese im jeweiligen Umfang durch individuelle Einzelfälle gebunden sind. Dem gegenüber steht eine höhere Flexibilität: Unterstützungsbedarfe können unmittelbar innerhalb der vorhandenen Struktur aufgefangen und personelle Ressourcen entsprechend der tatsächlichen Bedarfslage eingesetzt werden.

Die Berechnung stellt eine Modellrechnung auf Grundlage der derzeit bekannten Rahmenbedingungen dar. Sie ist sehr vorsichtig, sowohl was den Bedarf an Bildungsassistenzen angeht, wie auch dem Fortbestand des Einzelanspruches, der im Regierungsentwurf faktisch ausgeweitet wird. Allein im Bereich der **Regelgrundschulen** in

Herne kann man somit von einer Verdoppelung der Kosten ausgehen, was eine zusätzliche Belastung von **rund 3,2 Mio Euro** bedeuten würde. Die tatsächliche Kostenentwicklung ist u.a. von der weiteren Entwicklung der Fallzahlen, Unterstützungsbedarfe und Personalkosten abhängig.

Für den Träger der Jugendhilfe entsteht in beiden Modellen gleichzeitig ein erhöhter Planungs- und Steuerungsbedarf. Hierzu gehören insbesondere die Ermittlung und regelmäßige Überprüfung der Unterstützungsbedarfe an den beteiligten Schulen, die Abstimmung mit Schulen und Leistungserbringern sowie die Anpassung der personellen Ausstattung des Pools an sich verändernde Bedarfe.

[Impressum](#)

[Barrierefreiheitserklärung](#)

[Datenschutzerklärung](#)

[Kontakt](#)

[Presse](#)

[Stadtplan](#) 

[Stellenangebote](#)

[Newsletter](#) 